

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern. Wer aber meinen sollte, daß im Kt. Zürich die weitherum als freigebig bekannte Stadt Zürich allein oder doch zum großen Teil das Ansteigen der Armenausgaben verschuldet habe, würde sich täuschen; denn auch die andern Bezirke, so namentlich Winterthur, Horgen usw. sind daran mit stattlichen Beträgen beteiligt.

Zu der Summe von	75 538 317	Fr.
kommen noch hinzu:		
die Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den verschiedenen Anstalten (Spitäler, Erziehungs- und Versorgungsanstalten untergebrachten Armen und die Unterstützungen für die Schweizer nach dem Bundesgesetz von 1875 und für Ausländer nach den Staatsverträgen, schätzungsweise	14 000 000	„
die Auslagen der Bundesarmenpflege im Jahr 1936:		
für Schweizer im Ausland	313 360	„
für heimgekehrte Schweizer	260 519	„
für die wiedereingebürgerten Frauen	175 878	„
Subvention der Schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande	45 000	„
Total der amtlichen Unterstützung .	90 333 074	Fr.

(1935: 84 289 526 Fr.) Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen Armenpflege in der Schweiz: ca. 12 Millionen Fr. Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1936 102 333 074 Fr. für Armenunterstützungszwecke ausgegeben, oder auf den Kopf der Bevölkerung (4 066 400 Einwohner): 25,16 Fr.)

Aargau. *Das erste Jahr unter dem neuen Armengesetz.* Am 1. Januar 1937 ist das Armengesetz vom 12. März 1936 in Kraft getreten. Mit Interesse liest man daher im Rechenschaftsbericht der Direktion des Innern die Ausführungen über die Armenverwaltung im Jahre 1937.

Die Unterstützungspflicht liegt heute ausschließlich der Wohngemeinde ob, während die Kostentragungspflicht, ähnlich wie beim Konkordat, zwischen der heimatlichen Einwohnergemeinde und der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes geteilt wird. Nach dem Zeugnis der Direktion des Innern hat sich der Übergang zum Wohnortssystem ohne große Schwierigkeiten vollzogen und in fürsorglicher Hinsicht sehr gut ausgewirkt. Die Verhältnisse waren offenbar reif für diese wichtige Neuerung.

Das neue Armengesetz hat die Schaffung einer kantonalen Armenkommission vorgesehen, die denn auch bereits gewählt worden ist und noch im Berichtsjahr ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Ihre Aufgabe ist vor allem, für den einheitlichen Vollzug des Armengesetzes im ganzen Kanton zu sorgen, insbesondere grund-sätzliche Streitfragen zu erledigen und eine umfassende Vollziehungsverordnung zum Armengesetz auszuarbeiten.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Armengesetzes für den Staat ließen sich Ende 1937 noch nicht allseitig überblicken. Zwar stand fest, daß die Armenunterstützungen des Staates für seine außerhalb des Kantons wohnenden Bürger im Rahmen des Voranschlags geblieben waren. Dagegen konnten die durch das Gesetz vorgesehenen Zuschüsse des Staates an die Gemeinden auf Ende 1937

noch nicht ausgemittelt werden, da naturgemäß die Gemeinden ihre Rechnungsabschlüsse erst im Jahre 1938 erstellen können. Dagegen ergab sich schon bei der Durchsicht der Voranschläge für 1937, daß einige Gemeinden versuchten, die vom Staat in Aussicht stehenden Zuschüsse künstlich zu steigern. Das geschah einmal dadurch, daß gewisse Gemeinden die Zuschüsse der ortsbürgerlichen Waldkasse an die Einwohnergemeinde in unzulässiger Weise herabsetzten. Unter dem früheren System, als die Ortsbürgergemeinde noch unterstützungspflichtig war, bestand die umgekehrte Tendenz: um möglichst wenig Armensteuern zu müssen, suchte die ortsbürgerliche Verwaltung möglichst viel aus dem Walde herauszuholen, und gelegentlich wurde der gute Unterhalt des Waldes, vor allem der Weganlagen, vernachlässigt. Jetzt will man das auf einmal nachholen. Der Regierungsrat hat jedoch dafür gesorgt, daß die Zuschüsse der Ortsbürgergemeinde an die Armenkasse der Einwohnergemeinde nicht unter ein wichtiges Maß herabgesetzt werden dürfen.

Andere Gemeinden haben den Ausweg in der Weise gesucht, daß sie die Verwaltungskosten für das Armenwesen in willkürlicher Weise erhöhten. Der Bericht enthält hierüber interessante Angaben; aber auch hier ist die Aufsichtsbehörde eingeschritten und hat auf den übersetzten Verwaltungskosten Abstriche vorgenommen.

Der Bericht enthält eine tabellarische Zusammenstellung über die sog. Konkordatsunterstützungen im Jahre 1937. Es ergibt sich daraus, daß in diesem Jahr viel mehr Aargauer Bürger in anderen Konkordatskantonen die Unterstützung beansprucht haben als Bürger solcher Kantone das im Aargau tun mußten (3572 Fälle gegenüber bloß 1136). Der Kt. Aargau mußte an Unterstützungen für Bürger anderer Kantone rund 233 000 Fr. bezahlen, während er von anderen Kantonen für seine dort wohnenden Bürger rund 812 000 Fr. erhielt. Besonders eigenartig ist das Verhältnis zum Kt. Zürich. In diesem Kanton mußten in insgesamt 1863 Fällen Aargauer Bürger unterstützt werden, im Kt. Aargau dagegen nur in 149 Fällen Zürcher Bürger. Unter den im Kt. Aargau unterstützten Bürgern anderer Kantone stehen die Berner mit 547 Fällen obenan; alsdann folgen die Luzerner in 224 Fällen.

Zum Schlusse sei noch die im Bericht enthaltene Übersicht über die Armenhäuser erwähnt. Es ergibt sich daraus, daß in den einzelnen Bezirken des Kantons die Zahl der Armenhäuser sehr verschieden groß ist, daß ferner in einzelnen Bezirken mehr die Armenhäuser mit gemeinsamem Haushalt, in anderen diejenigen ohne gemeinsamen Haushalt vorherrschen. Die Bezirke Rheinfelden und Zofingen besitzen nur je ein Armenhaus, während im Bezirk Laufenburg 16 Armenhäuser, alle ohne gemeinsamen Haushalt, vorhanden sind. Es scheint sich hier um örtliche Überlieferung zu handeln; während man sich in einzelnen Gemeinden die Armenpflege ohne den sog. „Spittel“ und den „Spittelmeister“ gar nicht vorstellen kann, weiß man anderswo von solchen Einrichtungen überhaupt nichts. Zum Armenhaus gehört oft ein Landwirtschaftsbetrieb, und dem Verwalter wird alsdann die Haltung der Zuchtstiere überbunden. Seit dem 1. Januar 1937 stehen all diese Liegenschaften im Eigentum der Einwohnergemeinde.

Dr. E. St.

Basel. Im 40. Jahresbericht der *Allgemeinen Armenpflege Basel* über das Jahr 1937 konstatiert der Berichterstatter die ermutigende Tatsache, daß es weniger belastend für die Unterstützungsinstanzen war als sein Vorgänger. Währenddem aber die Unterstützungen der staatlichen Arbeitslosenkasse von 2,7 auf 2,2 Mill. Franken und die des Bureaus für Notunterstützung von Arbeitslosen von 3 auf

1,8 Millionen Franken sanken, waren die Ausgaben der Allgemeinen Armenpflege nur 184 447 Fr. geringer als im Jahr 1936. Sie betragen 2,756 206 Fr., die in 4437 Fällen 9383 Personen zugute kamen. Im Vorjahr waren es 4638 Fälle mit 9962 Personen. Auf die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit gesehen, steht wieder das Alter mit rund 855 000 Fr. obenan, es folgen ungenügender Verdienst mit rund 579 000 und Arbeitslosigkeit mit rund 501 000 Fr. Moraleische Minderwertigkeit verursachte Aufwendungen von rund 103 000 Fr., Tuberkulose, Geisteskrankheit und andere Krankheiten rund 325 000 Fr. Die Verwaltungsausgaben stiegen von rund 267 000 Fr. im Jahr 1936 auf 281 000 Fr. im Jahr 1937. Die besoldeten Organe setzen sich zusammen aus 1 Inspektor, 6 Sekretären, 2 Fürsorgerinnen, 7 Sekretär-Gehilfinnen, 4 weiteren Gehilfinnen, 1 Kassier, 2 Kassenbeamten, 3 Kassengehilfen, 6 Informatoren und 1 Besorger der Wanderarmenfürsorge, total: 33 Personen. An die Unterstützungsaufwendungen trugen die schweizerischen Heimatbehörden 1 271 242 Fr. bei, die ausländischen Armenbehörden 361 716 Fr. Die Beiträge der Mitglieder der Allgemeinen Armenpflege sind wieder um einige Hundert Franken auf 8263 Fr. gesunken. Der Staatsbeitrag belief sich auf 867 608 Fr. Die Beibringung von Verwandtenbeiträgen erfolgt seit Mitte 1936 nach den Weisungen des Departements des Innern, die sich an die vom Betreibungsamt festgesetzten Existenzminima anlehnen. Sie stiegen von 122 922 Fr. im Jahr 1936 auf 147 284 Fr. im Jahr 1937. Der Berichterstatter bemerkt, daß diese Regelung der Unterstützungspflicht der Verwandten, die gesetzlich derjenigen der Armenbehörde vorgeht, viel Mühe und großen Zeitaufwand verursacht, und er führt als Beispiel den Fall eines Sohnes an, der ganz gut imstande war, einen Beitrag an die Versorgungskosten seines alten Vaters zu zahlen, aber jede Leistung beharrlich ablehnte. Er rekurrierte zunächst gegen die Forderung der Armenpflege an den Regierungsrat, der aber den verlangten Beitrag als angemessen erklärte, und gelangte dann mit einem Wiedererwägungsgesuch — natürlich ohne Erfolg — an dieselbe Behörde. Weiter wandte er sich an das Baslerstädtische Verwaltungsgericht, an das Bundesgericht, an das Gewerkschaftskartell und die Petitionskommission des Großen Rates, immer mit negativem Erfolg. Das alles wegen eines monatlichen Beitrages von 42 Fr.! — Was die Ausländer-Unterstützung anlangt, so können in Zukunft dauernd unterstützungsbefürftige Italiener nicht mehr aus Staatsmitteln unterstützt werden und müssen heimgeschafft werden, weil die gesetzliche Voraussetzung für die Hilfe der Allgemeinen Armenpflege, die Heimatunterstützung, fehlt, nachdem das italienische Konsulat erklärt hatte, die bisher vom italienischen Hilfsverein der Armenpflege bezahlten Beiträge selbst und direkt an die hilfsbedürftigen Bezüger leisten zu wollen, und sich von diesem Standpunkt nicht abbringen ließ. — Große Aufmerksamkeit schenkt das Sekretariat nach wie vor mit Recht dem Erkundungswesen, der genauen Abklärung der Bedürftigkeit in jedem einzelnen Falle. Der Informationsdienst der Allgemeinen Armenpflege wird denn auch von staatlichen Stellen, privaten Fürsorgeinstitutionen und Wohltätern gerne in Anspruch genommen. Nach der Meinung des Berichterstatters sollte aber von dieser Möglichkeit noch viel mehr Gebrauch gemacht werden im Interesse der Verhinderung des Professionsbettels. — Die der Allgemeinen Armenpflege angegliederte Wanderarmenfürsorge hatte sich im Berichtsjahr mit weniger Fürsorgebedürftigen zu befassen, weil infolge der Maul- und Klauenseuche mehrere Monate Verkehrs sperre über Basel verhängt war und die Arbeitslosigkeit etwas zurückging. — Vom der Armenpflege gehörenden Altersasyl zum Lamm ist zu erwähnen, daß 25 Insassen (11 Männer und 14 Frauen) ein Erholungsaufenthalt im Baselbiet

ermöglicht wurde, wofür ein Spezialfonds besteht. — Die Zunahme der Suppenproduktion der Suppenanstalt hat sich im Winter 1937/38 verlangsamt. Die Austeilung der Suppe erfolgt auf 7 Stellen der Stadt.

W.

Bern. *Das bernische Armenwesen im Jahre 1937.* Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1937, erstattet von Regierungsrat Seematter, erinnert eingangs an die Personalveränderungen der Direktion, vor allem des auf 1. Juni nach 27jähriger verdienter Tätigkeit — mit Recht wird das Wort „unschätzbare Dienste“ verwendet — erfolgten Rücktrittes von Armen- und Anstalts-Inspektor O. Lörtscher. Der Regierungsrat antwortete auf die einfache Anfrage im Großen Rate (11. Mai), ob er bereit sei, dahin zu wirken, daß durch Abänderung des Großratsbeschlusses vom 11. November 1911 der gesetzliche Armengutsertrag der Einwohnergemeinden auf 3½% (statt 4%) festgesetzt werde, da es zur Zeit unmöglich sei, sichere Geldanlagen zu einem Zinsfuß von 4% zu tätigen, in verneinendem Sinne, da die Anfrage verfrüht sei. Häufige Klagen über ungesetzliche niederlassungspolizeiliche Maßnahmen von Gemeindeorganen gegen bernische Kantonsbürger und die Wahrnehmung, daß neu zuziehende Berner auf mannigfache Weise belästigt und unter Druck gesetzt werden, um die Niederlassung zu hintertreiben, und daß gegen Ansäßige Abschiebungsversuche unternommen werden, geben dem Regierungsrat Veranlassung, am 16. Juni 1937 ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter und Gemeinderäte zu erlassen. Im „Armenpfleger“ (35. Jahrgang, Seite 14) ist die Antwort von Regierungsrat Seematter in Sachen Revision des Armengesetzes bereits erwähnt. Die Rechtsabteilung besorgt die Geschäfte rechtlicher Natur, namentlich auch die Vorbereitung der oberinstanzlichen Entscheide in allen Streitigkeiten betreffend das Armenwesen. Diese Streitigkeiten sind von 122 Fällen im Vorjahre auf 100 Fälle im Jahre 1937 zurückgegangen, nicht zuletzt aus dem Grunde, da gemäß Gesetz vom 30. Juni 1935 über Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt nicht mehr nur die vom Regierungsrat beurteilten Wohnsitz- und Rückerstattungstreitigkeiten gebührenpflichtig sind, sondern auch die von der kantonalen Armendirektion oberinstanzlich beurteilten Etatstreitigkeiten. In Verwandtenbeitragsstreitigkeiten können jetzt ebenfalls oberinstanzlich Gebühren auferlegt werden. In mehr als 50 Fällen mußten rechtliche Gutachten abgegeben werden. Anderseits sind die übrigen Rechtsgeschäfte, namentlich die Vormundschafts-, Vaterschafts- und Erbschaftsfälle, dann aber auch die Hypothekargeschäfte, Sanierungsfälle, Liquidationen, Inspektionen usw. stark angewachsen. Durch rechtzeitig durchgeführte Maßnahmen kann sehr oft eine drohende Verarmung verhindert oder eine bestehende mit verhältnismäßig wenig Mitteln beseitigt oder wenigstens stark gemildert werden.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre 1937: Fr. 11 713 646.73 (1936: Fr. 11 585 759.82). Dazu kommen: Ausgaben aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten, dem Fonds für außerordentliche Unterstützungen und Beiträge für Altersbeihilfen aus dem Salzregal und Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung Franken 360 602.92. Die Beiträge des Staates an die Gemeinden haben sich infolge der weitern Zunahme der Unterstützungsfälle und der daraus entstandenen Mehraufwendungen der Gemeinden im Jahre 1936 noch erhöht. Die Gemeinden bestimmen in erster Linie Art und Maß der Unterstützung. Der Staat leistet nach Gesetz seinen Beitrag, der jedes Jahr auf Grund der Angaben des Vorjahres berechnet wird. Die Bruttoausgaben der Gemeinde-Armenpflege pro 1936 über-

stiegen somit diejenigen des Vorjahres um rund 582 000 Fr., was für den Staat ebenfalls einen entsprechenden Mehraufwand zur Folge hatte. Die Entwicklung der Armenlasten der Gemeinden für die drei Rechnungsjahre 1930, 1933 und 1936 zeigt folgende Aufstellung: 1930: 9 426 652.21; 1933: Fr. 10 816 294.70; 1936: Fr. 12 383 146.85.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1937 zusammen 15 044 Personen (Vermehrung 309) und zwar 5522 Kinder und 9522 Erwachsene. Die Verpflegung der dauernd Unterstützten war folgende: bei den Kindern: 712 in Anstalten, 2148 bei Privaten verkostgeldet, 2662 bei ihren Eltern (damit fällt die immer wiederkehrende Behauptung, man sollte mehr Kinder aus den Anstalten wegnehmen, dahin); bei den Erwachsenen: 4807 in Anstalten, 1622 bei Privaten verkostgeldet, 191 bei ihren Eltern und 2902 in Selbstpflege. Unter Patronat standen im Jahre 1937: 1431 (1936: 1427).

Die Auswärtige Armenpflege verlangte einen Aufwand von Fr. 5 947 881.74 (1936: Fr. 5,884 205.77). Für die Armenpflege der Auslandberner haben sich die Verhältnisse im Berichtsjahre eher etwas gebessert. Allerdings sind die Arbeitsmöglichkeiten für alle nichtlandwirtschaftlichen Berufe wohl überall im Ausland gleich schlecht. Frankreich, Rußland und Spanien erforderten erhebliche Mittel.

Zum Konkordat für wohnörtliche Unterstützung ist nur kurz zu erwähnen, daß schon heute festgestellt werden kann, daß die revidierten Bestimmungen die Anwendung des Konkordates erleichtern, was bereits daraus hervorgeht, daß fast keine Übergangsschwierigkeiten entstanden sind. Pro 1937 ist auch eine leichte Besserung in dem Sinne zu konstatieren, daß die Zunahme der Unterstützungen gegenüber den Vorjahren erheblich zurückgegangen ist, was zum Teile einer gewissen Entspannung der wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht zuletzt auch den streng durchgeführten Sparmaßnahmen zuzuschreiben ist. Die dem Kanton aus dem Konkordat erwachsenden Lasten betrugen Fr. 2 372 849.08 (mithin Fr. 38 751.77) mehr als im Vorjahr).

A.

Zug. Der Regierungsrat hat dem von der Direktion des Innern vorgelegten Bericht über den Beitritt des Kantons Zug zum Konkordat über wohnörtliche Armenunterstützung zugestimmt.

Zürich. Das *Fürsorgeamt der Stadt Zürich* wendete im Jahr 1937 für Unterstützungen 10 260 868 Fr. gegenüber 10 498 487 Fr. im Vorjahr auf, also 237 619 Franken oder 2,26% weniger. Entsprechend dieser Verminderung der Unterstützungsausgaben ging auch die Zahl der Fälle um 747 auf 17 201 zurück. Die offene Fürsorge verschlang 7 692 420 Fr., die geschlossene 2 558 439 Fr. Mit Bezug auf die Heimat der Unterstützungsbedürftigen stehen obenan die Bürger der Stadt Zürich mit 3 557 689 Fr. Es folgen die übrigen Kantonsbürger mit 2 952 650 Fr., die Konkordatskantone mit 2 197 098 Fr. nach Konkordat und 703 677 Fr. außer Konkordat, die übrige Schweiz mit 570 012 Fr. und das Ausland mit 269 733 Fr. Die Flottanten erforderten 10 009 Fr. Die Rückerstattungen von Unterstützten und Verwandten stiegen um 157 742 Fr. auf 4 104 580 Fr. Dazu kommen noch Staatsbeiträge im Betrage von 17 245 Fr., zusammen also 4 121 825 Franken, so daß die effektiven Ausgaben 6 139 043 Fr. betrugen. — Von den im Berichtsjahr beantragten 451 Heimschaffungen mußten nur 147 durchgeführt werden. Dieses merkwürdige Verhältnis erklärt sich daraus, daß die betreffenden Heimatgemeinden erst wenn die Heimschaffung vollzogen werden soll, sich zur Bewilligung der notwendigen Unterstützung bequemen, ferner daß Arbeits-

unlustige und Willensschwäche, wenn ihnen die Verbringung in die heimatlichen Gefilde bevorsteht, sich auf einmal aufraffen, Arbeit und Verdienst finden, und sich zusammennehmen. Vielfach wird auch von den heimatlichen Armenpflegen auf die Heimzuschaffenden ein Druck ausgeübt, daß sie auf Unterstützung vom Fürsorgeamt verzichten, ohne daß die notwendige ausreichende Hilfe ihnen aus der Heimat gereicht würde. Das veranlaßt dann die Leute, die Privatwohltätigkeit in Anspruch zu nehmen. — Der Versorgung von Kindern hat das Fürsorgeamt wieder große Aufmerksamkeit geschenkt und von den Pfleglingen die Mehrzahl: 504 in Privatpflege untergebracht. Auffallend ist die große Zahl der Kinder aus geschiedenen Ehen: 313 oder 39,3%, außerehelich waren nur 127. Der Bericht bemerkt dazu: „Das ist um so bedauerlicher, wenn man berücksichtigt, Welch schwere seelische Schädigungen diese Kinder fast ausnahmslos aus den zerrütteten Verhältnissen, namentlich aber aus dem Hin und Her zwischen den beiden Elternteilen ertragen müssen. Das bringt auch dem Amte ununterbrochen Schwierigkeiten, da es vermitteln sollte zwischen den Eltern, die oft in unverständiger Weise die Kinder gegen den andern Elternteil aufhetzen und an sich zu fesseln versuchen.“ — Infolge der verteuerten Lebenshaltung gestaltet sich die Familienversorgung von Kindern immer schwieriger. Da das Inspektorat darauf sieht, Geschwister nicht voneinander zu trennen, sondern sie am selben Pflegeort unterzubringen, vermehrt das noch die Schwierigkeiten und veranlaßt oft Heimversorgung. Für das ganze Wohlfahrtsamt führte das Inspektorat 3 im Sommer 1937 wieder die Ferienversorgung durch, die 321 Kinder umfaßte, und zwar 124 von der Amtsvormundschaft, 121 vom Jugendamt III und 76 vom Fürsorgeamt. Die Fürsorge für die Schulentlassenen gestaltete sich insofern nicht leicht, als sich gute Dienstplätze auf dem Lande für Jünglinge immer schwerer finden lassen, die Eltern ein Vorurteil gegen die Landplacierung haben und auch die Unterbringung der Mädchen an Dienststellen in Familien nicht glatt vor sich geht. Währenddem bei der Kinderversorgung die Familienpflege überwiegt, ist das Umgekehrte bei der Erwachsenenfürsorge der Fall: nur 57 weilen in Familienpflege und 1680 in den verschiedensten Anstalten, am meisten: 617 in Irrenanstalten. — Mit der Geschäftsleitung des Fürsorgeamtes und zur Entlastung des um die Organisation und die praktische Fürsorgearbeit hochverdienten Zentralsekretärs Robert Weber, dem auch die Leitung des Jugendamtes I übertragen wurde, ist Sekretär Dr. W. Frey, der frühere Leiter der eingegangenen Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, betraut worden. In Frl. Amanda Goßweiler hat das Fürsorgeamt zum erstenmal einen weiblichen Sekretär erhalten. — Das vom Stadtrat über die Tätigkeit des Fürsorgeamtes eingeholte, von den Herren Fürsorgechef Adank in St. Gallen und Nat.-Rat Dr. Wey in Luzern im Februar 1937 erstattete Gutachten konnte im Laufe des Berichtsjahres noch nicht verabschiedet werden.

Über die 4 Altersheime des Fürsorgeamtes und die Bürgerstube in Zürich ist nichts Außerordentliches zu berichten. Das Mädchenasyl zum Heimgarten in Bülach erfüllte auch im Berichtsjahr seine wichtige Aufgabe, nachschulpflichtige entwicklungsgehemmte, psychopathisch veranlagte, schwererziehbare, arbeitscheue Mädchen zu erziehen und für das Leben zu ertüchtigen. Ebenso wurde das Männerheim zur Weid in Rossau-Mettmenstetten seinem Zwecke, arbeitsfähige, durch Liederlichkeit, Trunksucht oder Arbeitsscheu auf Abwege geratene hilfsbedürftige Männer im Alter von 20—60 Jahren zu regelmäßiger Arbeit und einer ordentlichen Lebensführung zu erziehen, gerecht und kann von befriedigenden Erfolgen, auch in schweren Fällen, berichten. W.